

Satzung
über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der
Erschließungsanlagen (-abschnitte)
"Am Hembser Berg", "Heilige Seele" und "Zum Königshof" in
der Gemarkung Brakel,
"Am Hang" in der Gemarkung Hembesen und
"Am Hohlweg" in der Gemarkung Riesel
im Bereich der Stadt Brakel vom 11.09.2007

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414) und § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff/SGV. NW.2023) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 23.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

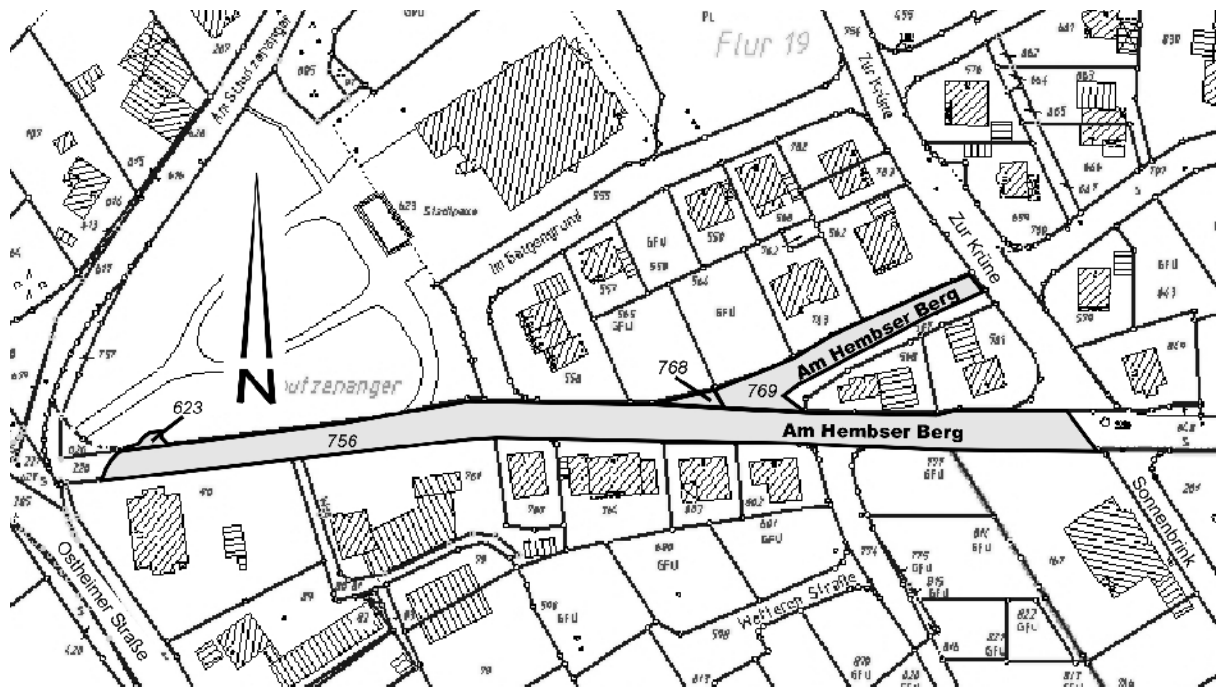
Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Erschließungsanlagen (–abschnitte)

- a. "Am Hembser Berg"
- b. "Heilige Seele" und
- c. "Zum Königshof" in der Gemarkung Brakel,
- d. "Am Hang" in der Gemarkung Hembesen und
- e. "Am Hohlweg" in der Gemarkung Riesel

gelten abweichend von dem in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Brakel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17.12.1987 festgelegten Merkmal "beidseitige Gehwege" mit folgenden Merkmalen als endgültig hergestellt:

- a. Die Erschließungsanlage "Am Hembser Berg" im Abschnitt "Wendehammer Ostheimer Str." bis Einmündung "Sonnenbrink/Zur Krüne" in der Gemarkung Brakel gilt
 - im Bereich des Hauptzuges der Erschließungsanlage mit einem
 - an der südlichen Straßenseite befindlichen Gehweg,
 - an der nördlichen Straßenseite im Bereich des Flurstückes 569 (Eckgrundstück "Am Hembser Berg 9/Zur Krüne") ab Einmündung "Zur Krüne" in westlicher Richtung auf einer Länge von 25 m befindlichen Gehweg und
 - im Bereich des nordöstlich abzweigenden Stichweges (Flurstück 768 u. 769) ohne Gehweg als endgültig hergestellt (sh. nachstehenden Lageplan).



b. Die Erschließungsanlage "Heilige Seele" in der Gemarkung Brakel gilt

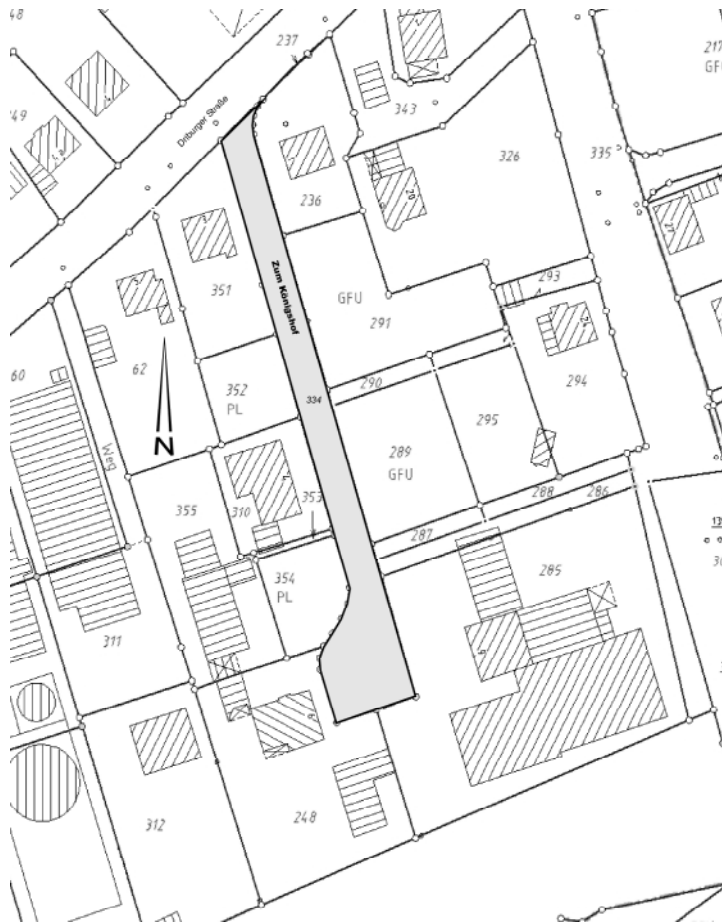
- im Bereich ab Einmündung "Hahnenhof bis in Höhe des in südlicher Richtung abzweigenden Stichweges (Flurstück 469) mit einem an der südlichen Straßenseite befindlichen Gehweg und
 - im Bereich des in südlicher Richtung abzweigenden Stichweges (Flurstück 469) ohne Gehweg
- als endgültig hergestellt (sh. nachstehenden Lageplan).



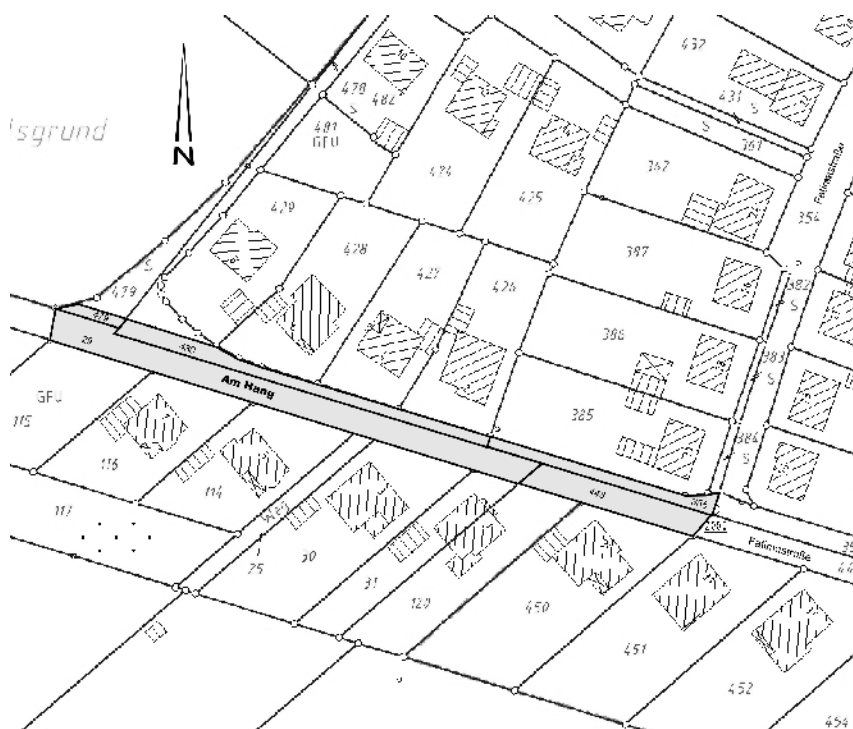
c. Die Erschließungsanlage "Zum Königshof" in der Gemarkung Brakel gilt

- mit einem an der östlichen Straßenseite befindlichen Gehweg und
- mit einem an der westlichen Straßenseite im südlichen Teilbereich des Flurstückes 354 u. vor dem Flurstück 248 in einer Gesamtlänge von ca. 35 m (einschl. Wendehammer) befindlichen Gehweg

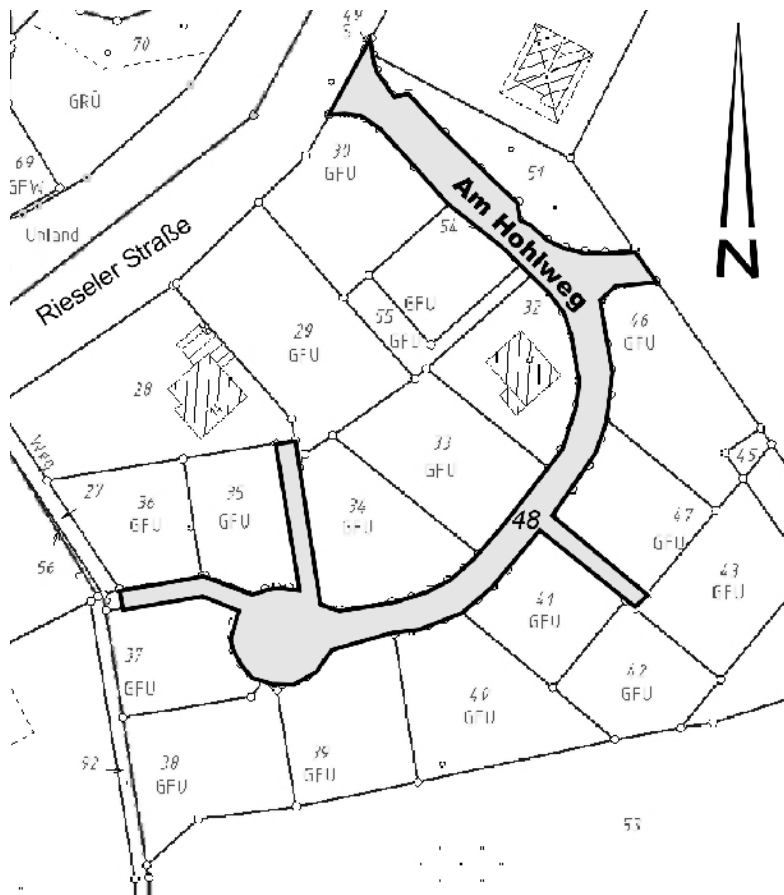
als endgültig hergestellt (sh. nachstehenden Lageplan).



d. Die Erschließungsanlage "Am Hang" in der Gemarkung Hemsben gilt an der nördlichen Straßenseite im Bereich des Flurstückes 385 (Eckgrundstück Fatimastr. 30/Am Hang) ohne Gehweg als endgültig hergestellt (sh. nachstehenden Lageplan).



- e. Die Erschließungsanlage "Am Hohlweg" in der Gemarkung Riesel gilt
- im Bereich des Hauptzuges der Erschließungsanlage mit einem ab Einmündungsbereich zur "Rieseler Str." zunächst an der westlichen und aufgrund des gebogenen Straßenverlaufes anschließend an der nördlichen Straßenseite bis zum Wendehammer befindlichen Gehweg und
 - im Bereich der abzweigenden 4 Stichwege (Sackgassen) ohne Gehweg als endgültig hergestellt (sh. nachstehenden Lageplan).



§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (-abschnitte) "Am Hembser Berg", "Heilige Seele" und "Zum Königshof" in der Gemarkung Brakel, "Am Hang" in der Gemarkung Hembsen und "Am Hohlweg" in der Gemarkung Riesel im Bereich der Stadt Brakel vom 11.09.2007 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, 11.09.2007

Spieker
Bürgermeister